

§ 2

(1) Als Bekanntgabe der Planaufgaben gemäß § 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141) ist schon die Übergabe der Planprojekte anzusehen.

(2) Die Minister, Staatssekretäre und Ministerpräsidenten der Landesregierungen sind verpflichtet, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission 20 Tage vor Beginn eines neuen Planzeitraumes die Betriebe zu nennen, die keine Betriebsplanprojekte haben.

§ 3

(1) Zur Gewährleistung der Einhaltung der Liefertermine und zur gleichmäßigen Inanspruchnahme 7 des Transportraumes für den Transport von Massengütern sind Lieferer oder deren Beauftragte (Versender) und Verkehrsträger verpflichtet, über die gemäß § 1 notwendigen Transportleistungen vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

(2) Bei Verletzungen der sich aus diesen Verträgen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere bei unvollständigem, fehlerhaftem oder verspätetem Transport des Gutes, sowie bei nicht gleichmäßiger Inanspruchnahme und nicht vertragsgemäßer Ausnutzung des Transportraumes sind Vertragsstrafen zu zahlen.

(3) Die Vertragsstrafe ist nach der für die Transportleistung zu zahlenden Fracht zu berechnen.

§ 4

(1) Die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel schließen für den Export oder für Lieferungen im innerdeutschen Handel in solchen Fällen, wo eine Spezifikation des ausländischen oder westdeutschen Bestellers noch nicht vorliegt, Globalverträge in Höhe des Exportplanes ab. Sie sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Spezifikation die spezifizierten Einzelverträge abzuschließen; dies hat spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Planjahres zu geschehen.

(2) Spezifizierte Verträge für Warenlieferungen aus Importen sind von den Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel mit den fachlich zuständigen DHZ gemäß § 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141) innerhalb eines Monats abzuschließen.

(3) Die bestehenden und künftig zwischen den Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel und dem inländischen Lieferer oder Besteller abzuschließenden Verträge über Exporte und Importe oder für Lieferungen im innerdeutschen Handel unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts II der Bekanntmachung eines Mustervertrages mit allgemeinen Lieferbedingungen vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7) und der Bekanntmachung vom 1. April 1952 über die Gültigkeit des Mustervertrages mit allgemeinen Lieferbedingungen für die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel (MinBl. S. 39). Diese Bestimmungen werden mit Wirkung vom

1. Februar 1952 Bestandteil der Verträge über Exporte und Importe oder für Lieferungen im innerdeutschen Handel.

§ 5

Die in den Verträgen vereinbarten Liefertermine dürfen dem Richtsatzplan des Bestellers nicht entgegenstehen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1952

Staatssekretariat
für Materialversorgung
I. A.: Binz
Hauptabteilungsleiter

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über den Austritt aus Religionsgemeinschaften
öffentlichen Rechts.

Vom 20. März 1952

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts (GBl. S. 660) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Amtsgerichte haben das zuständige Pfarramt oder die zuständige Synagogengemeinde von der abgegebenen Kirchnaustrittserklärung umgehend zu unterrichten.

(2) Besteht keine Klarheit über das zuständige Pfarramt oder die zuständige Synagogengemeinde, ist die Mitteilung an die dem Amtsgericht zunächst gelegene kirchliche Dienststelle zu geben.

§ 2

(1) Die Austrittserklärung wird sofort wirksam.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kirchensteuer endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erfolgt.

(3) Leistungen, die nicht auf einer persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft beruhen, werden hiervon nicht berührt.

§ 3

(1) Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. März 1952

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär